

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 33 (1941)
Heft: 3

Artikel: Der Gewerkschaftsbund zur Preis- und Lohnpolitik
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353019>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

FÜR DIE SCHWEIZ

*Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale*

No. 3

März 1941

33. Jahrgang

Der Gewerkschaftsbund zur Preis- und Lohnpolitik.

Das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes hat am 3. März 1941 nachstehende Eingabe an den Bundesrat gerichtet:

Die anhaltend scharfe Steigerung der Grosshandelspreise und auch der Kosten der Lebenshaltung sowie das Zurückbleiben der Löhne veranlasst uns, Ihnen unsere Auffassung zur Lohn- und Preispolitik im folgenden etwas eingehender darzulegen:

I.

Sofort nach Kriegsausbruch hat der Bundesrat Vorschriften erlassen über die Preisgestaltung im Kriege. Das geschah durch den Beschluss vom 1. September 1939, der das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, Vorschriften zu erlassen über Warenpreise, Miet- und Pachtzinse sowie über Tarife jeder Art mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung: «Um eine ungerechtfertigte Erhöhung der Kosten der Lebenshaltung zu vermeiden, deren Anpassung an die wirtschaftliche Lage zu ermöglichen und die reguläre Marktversorgung zu schützen.»

Gestützt darauf hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 2. September 1939 eine Verfügung erlassen, die die Erhöhung der Gross- und Detailverkaufspreise jeder Art von Waren, der Miet- und Pachtzinse sowie der Tarife jeder Art über den effektiven Stand vom 31. August 1939 ohne Genehmigung der Eidgenössischen Preiskontrolle untersagt: Jene Verfügung enthält ausserdem in Artikel 2 die Bestimmung:

«Es ist untersagt, im Inland für irgendwelche Leistungen Gegenleistungen zu fordern oder anzunehmen, die unter Berücksichtigung der brancheüblichen Selbstkosten einen mit der

allgemeinen Wirtschaftslage unvereinbaren Gewinn verschaffen würden; ausgenommen sind die den Export beschlagenden Rechtsgeschäfte. »

Diese Bestimmungen über die Preisgestaltung enthielten indessen zwei Lücken, indem zwei sehr wichtige Gebiete nicht eingeschlossen wurden: die Preise für Grund und Boden und die Preise für die leihweise Ueberlassung von Kapital, das heisst die Zinssätze. Die erste Auslassung ist nachträglich korrigiert worden durch den Bundesratsbeschluss vom 19. Januar 1940, der auch die Eigentumsübertragung an Grundstücken der Genehmigungspflicht unterstellt. Dagegen ist bisher nichts unternommen worden, um die Zinssätze für Leihkapital unter eine wirksame Kontrolle zu stellen und um ungerechtfertigte Zinssteigerungen zu verhindern. Freilich ist die nach Kriegsausbruch eingetretene Erhöhung des Zinsniveaus durch die rückläufige Entwicklung seit Juni 1940 teilweise wieder korrigiert worden. In zahlreichen Fällen sind aber Zinserhöhungen bis heute in Kraft geblieben.

Wir glauben, die Erlasse des Bundesrates und des Volkswirtschaftsdepartementes richtig zu interpretieren, wenn wir sagen, dass sie eine Bereicherung einzelner Kreise und überhaupt ungerechte Verschiebungen in den Einkommen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen verhindern sollen. Eine solche Einkommensverschiebung würde eintreten, wenn diejenigen Erwerbstätigen, deren Einkommen durch die Preise bestimmt wird, auf Kosten der Lohnempfänger bevorzugt würden, oder wenn einzelne Unternehmungen Kriegsgewinne, das heisst Mehrgewinne gegenüber der Vorkriegszeit erzielen würden, wobei man freilich in Fällen, wo ein Unternehmen vor dem Kriege mit Verlusten gearbeitet hat und jetzt nur einen knappen Verdienst erzielt, noch nicht von eigentlichen Kriegsgewinnen reden wird. Allerdings wird man auch in solchen Fällen mit einer Besserstellung gegenüber der Vorkriegszeit sehr vorsichtig sein müssen angesichts der Tatsache, dass der weitaus grösste Teil unseres Volkes schon bisher wesentliche Verschlechterungen in Kauf nehmen musste.

Wie ist nun die Preiskontrolle gehandhabt worden? Wir wollen nicht bestreiten, dass die Beamten der Preiskontrollstelle zweifellos bemüht sind, ungerechtfertigte Preissteigerungen nach Möglichkeit zu verhindern. Wir glauben indessen nicht, dass man sagen kann, dies sei ihnen vollständig gelungen. Einmal ist es ohne eine gründliche fachmännische Prüfung in den meisten Fällen nicht möglich, zu beurteilen, ob eine verlangte Preiserhöhung infolge der gestiegenen Unkosten gerechtfertigt sei oder nicht. Diese fachmännische Prüfung kann aber oft wegen Mangel an Zeit oder auch an Fachleuten nicht durchgeführt werden, oder es gelingt dabei nichts, gewisse einseitigen Darstellungen und Kalkulationen der Interessenten zu widerlegen. Schon aus diesem Grunde sind

ungerechtfertigte Preisaufschläge erfolgt. Wir weisen zum Beispiel darauf hin, dass in der Müllerei dank dem Eingreifen der Vertreter der Genossenschaftsmühlen mehr als einmal Preisaufschläge, die von der Preiskontrolle zugestanden werden wollten, verhindert, ermässigt oder aufgeschoben werden konnten. Daraus darf man wohl schliessen, dass in andern Fällen, wo keine Kontrolle besteht durch Unternehmungen, die uneigennützig die Konsumenteninteressen wahrnahmen, zu hohe Preise gewährt wurden.

Sodann hat die Preiskontrolle von Anfang an eine gefährliche Durchlöcherung des Grundsatzes, dass Preiserhöhungen nur gemäss den erhöhten Gestehungskosten zulässig seien, zugestanden, indem sie die Gewährung des Wiederbeschaffungspreises oder doch eines Mittelpreises zwischen diesem und den Gestehungskosten zuliess. Begründet wurde dies damit, dass es gelte, möglichst viel Waren ins Land zu bekommen, daher müsse durch höhere Preise der Anreiz zu vermehrten Importen gegeben werden. Wir halten diese Auffassung für unrichtig, denn solange ein angemessener Verdienst in Aussicht steht, wird der Handel importieren, auch ohne Sondervergünstigung. Wenn das Risiko von Verlusten sehr beträchtlich wird, so wird der private Handel eben keine Waren mehr vermitteln oder nur bei einer sehr grossen Risikoprämie. Dann muss aber unseres Erachtens der Staat die Versorgung selbst an die Hand nehmen. Das hätte denn auch in bezug auf lebenswichtige Nahrungsmittel und Rohstoffe schon längst geschehen sollen. Es ist also sehr zweifelhaft, ob die Gewährung von überhöhten Preisaufschlägen die Landesversorgung sicherstellt. Wir verneinen das. Unsere Vertreter in der Preiskontrollkommission haben daher die Zubilligung des Mittelpreises und erst recht die Gewährung des Wiederbeschaffungspreises bekämpft, allerdings ohne nennenswerten Erfolg.

Nun macht man oft geltend, es seien keine übermässigen Preisaufschläge bewilligt worden, was am besten daraus ersichtlich sei, dass bisher keine wesentlichen Kriegsgewinne gemacht wurden. Wir möchten dazu ein Fragezeichen setzen. Gewiss haben die bis jetzt veröffentlichten Geschäftsabschlüsse noch keine grossen Gewinnsteigerungen zutage gebracht. Das ist jedoch insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Bundesratsbeschluss über die Kriegsgewinnsteuer den Unternehmungen die Möglichkeit bietet, die erzielten Kriegsgewinne bei der Bilanzierung zu verstecken. Es ist ihnen nämlich gestattet, ihre Warenlager zu Friedenspreisen zu bewerten. Diese Bestimmung wird von manchen Firmen so ausgenutzt, dass irgendwo, auch im Ausland, Waren eingekauft werden, was ihnen die Möglichkeit bietet, ihre Kriegsgewinne abzuschreiben, statt sie in der Bilanz auszuweisen und dann dem Fiskus gegenüber zu versteuern.

Wir glauben somit feststellen zu können, dass die Preissteigerung seit August 1939 zum Teil verursacht ist durch die Bewilligung von Preisaufschlägen, die über die Erhöhung der Produktions-

kosten hinausgehen. Mit andern Worten: Ein Teil der Teuerung ist inlandsbedingt und kommt einer Bevorzugung der Preisbezügler zu Ungunsten der Lohnempfänger gleich, und zwar steigt der Anteil dieses Faktors ständig.

Diese Feststellung richtet sich nicht nur gegen die Praxis der Preiskontrolle, denn wir wissen, dass in einzelnen Fällen über die Preiskontrolle hinweg Entscheide gefällt worden sind von höheren Instanzen. Vor allem aber kann die Preiskontrolle nicht ohne jede Rücksicht auf die Marktlage entscheiden. Die Marktlage wird aber noch von andern Faktoren in sehr massgebender, ja entscheidender Weise beeinflusst, nämlich von der Seite der Geld- und Finanzpolitik her.

Die Finanzierung der Ausgaben für die Mobilisation und die Verstärkung der Landesverteidigung erfolgte bisher leider nicht auf einem Wege, der die inflatorische Beeinflussung des Preisniveaus ausschloss. Im Gegenteil. Nach der Botschaft des Bundesrates zum Voranschlag 1941 wurden für die genannten Zwecke in den Jahren 1939/40 1428 Millionen Franken ausgegeben. Nimmt man an, dass die Ausgaben im Zeitraum Januar bis August 1939 rund 100 Millionen Franken betragen, so sind in der Kriegszeit bisher ungefähr 1300 Millionen Franken aufgewendet worden. Davon wurde aber nur der allerkleinste Teil durch Steuern aufgebracht, da neben den geringen Erträgen der Kriegsgewinnsteuer die Einzahlungen auf die Wehropfergutscheine die einzige zusätzliche Steuerleistung gegenüber der Vorkriegszeit darstellten. Die übrigen Mittel wurden durch Anleihen oder direkt durch die Nationalbank zur Verfügung gestellt. Nach den uns verfügbaren Angaben erhält man folgendes Bild über die vorläufige Finanzierung der Militärausgaben der Schweiz vom Beginn des Krieges an bis Ende 1940:

Vorausbezahlung des Wehroppers	80—100 Millionen Fr.		
Oeffentliche Anleihen	350	»	»
Kurzfristige Anleihen der Banken	500	»	»
Anteil am Abwertungsgewinn der Nationalbank	325	»	»
Wechselkredit der Nationalbank	ca. 100	»	»

Es wird niemand bestreiten wollen, dass die Auszahlung des Bundesanteils am Abwertungsgewinn der Nationalbank sowie die Auszahlungen der Nationalbank gegen Schatzscheine des Bundes (Reskriptionen) eine zusätzliche Geldausgabe bedeuten. Nach einem Bericht über die Massnahmen zur Inflationsverhütung in der Schweiz, der von der Eidgenössischen Kommission für Konjunkturbeobachtung und der Preisbildungskommission verfasst wurde, sind sowohl Steuern als auch Anleihen nicht inflatorische Formen der Kriegsfinanzierung, soweit sie aus den bestehenden Einkommen schöpfen. Es wird aber im erwähnten Bericht nachgewiesen, dass die Anleihen sekundär ebenfalls inflatorisch wirken

können. Die Vorschüsse der Banken an den Bund dürften zum allergrössten Teil eine zusätzliche Geldausgabe bedeuten, da sie vor allem aus den Giro Guthaben bei der Nationalbank stammen. Die tatsächliche Vermehrung des Geldumlaufs der Schweiz, die infolge der Finanzpolitik des Bundes seit Kriegsausbruch eingetreten ist, kann daher auf etwa 400 Millionen Franken geschätzt werden. Nach den Ausweisen der Nationalbank hat sich der Betrag der ausgewiesenen Banknoten von Mitte August 1939 bis Mitte Dezember 1940 um gegen 500 Millionen Franken erhöht. Von diesem Betrag ist allerdings vermutlich ein Teil gehortet und nicht in Umlauf gebracht worden.

Solange der Weltmarkt für die Schweiz noch offen stand und grosse Importe getätigt wurden, war die Inflationsgefahr nicht so gross, und es gab auch Faktoren, die ihr entgegenwirkten, wie die Abgabe von Devisen zur Vorausbezahlung der eingeführten Waren. Seitdem aber die Warenbezüge aus dem Ausland stark eingeengt sind, bedeutet eine Vermehrung des Geldumlaufs, die nicht den Charakter einer Hortung hat, eine Vermehrung der Nachfrage nach Waren bei gleichbleibendem oder sogar vermindertem Angebot. Dass bei dieser Lage die Preise steigen, ist eine altbekannte Erfahrungstatsache, die auch durch die schärfste Preiskontrolle nicht verhindert werden kann, sofern die Spannungen immer grösser werden.

In bezug auf die Folgen einer Inflation verweisen wir nachdrücklich auf den Bericht der beiden eidgenössischen Kommissionen, in dem auch sehr klar dargestellt ist, mit welcher grundsätzlichen Wirtschaftspolitik eine inflationistische Entwicklung verhütet werden kann. Wir möchten dem Bundesrat dringend ans Herz legen, diese Vorschläge zu prüfen und ihnen möglichst rasch Nachachtung zu verschaffen in der eidgenössischen Wirtschafts- und Finanzpolitik.

II.

Was uns Anlass gegeben hat zu dieser Eingabe, ist indessen nicht nur das Preisproblem, sondern vor allem auch die immer grösser werdende Spannung zwischen Preisen und Löhnen. Nach dem amtlichen Index der Lebenshaltungskosten betrug die Teuerung im Durchschnitt aller Haushaltsgesamtausgaben vom August 1939 bis Ende Januar 1941 rund 19 Prozent. Dazu ist zu bemerken, dass der Landesindex die Mietkosten, die nicht gestiegen sind, mit einem sehr hohen Anteil berücksichtigt. Für Familien, die weniger für die Wohnung ausgeben, als der Index annimmt, ist die Teuerung somit grösser. Gerade die ärmsten Schichten, die den grössten Teil ihres Einkommens für Nahrung ausgeben müssen, leiden daher am stärksten unter der Teuerung. Der Index der Nahrungskosten hat sich seit Kriegsausbruch um 22 Prozent erhöht. Die Bekleidungspreise sind im Durchschnitt sogar um 41 Prozent gestiegen.

Bemerkenswert ist, dass die Teuerung im Laufe dieses Krieges trotz allen Massnahmen der Preiskontrolle nicht etwa geringer ist als zu Beginn des Weltkrieges 1914/18. Der Index des Verbandes schweizerischer Konsumvereine, der die Preise der Nahrungsmittel und der wichtigsten Gebrauchsgegenstände umfasst, verzeichnet für die Zeit vom 1. Juni bis 1. Dezember 1915 eine Erhöhung um 26 Prozent, während derselbe Index vom 1. September 1939 bis zum 1. Dezember 1940 (also innert 15 Monaten) schon um 23,5 Prozent gestiegen ist und in kurzer Zeit zweifellos den Vorkriegsstand um mehr als 26 Prozent übersteigen dürfte. (Der amtliche Lebenskostenindex ist leider nicht für die einzelnen Monate der Jahre 1915/20 uerechnet worden).

Wie steht es dagegen mit den Lohnerhöhungen? Das Biga veröffentlicht alle Vierteljahre eine Erhebung über die Lage der Industrie, wobei auch nach den im Berichtsquartal erfolgten Lohnerhöhungen gefragt wird. Das Ergebnis dieser Erhebungen in den 1 $\frac{1}{4}$ Jahren seit Kriegsausbruch ist folgendes:

	Von Lohnerhöhungen betroffene		Die Lohnerhöhung betrug im Durchschnitt	
	Betriebe	Arbeiter	der betroffenen Arbeiter	aller Arbeiter
	in %	in %	in %	in %
1939, 4. Quartal	4,2	3,4	7,7	0,3
1940, 1. »	10,0	9,0	5,8	0,5
1940, 2. »	30,8	30,4	5,1	1,6
1940, 3. »	18,7	11,3	5,3	0,6
1940, 4. »	36,2	33,2	5,7	1,9

Nach dieser Erhebung haben somit bis Ende des Jahres 1940 87 Prozent der Industriearbeiter (ein Teil davon ist doppelt gezählt) eine Lohnaufbesserung erhalten. Diese betrug im Durchschnitt der davon begünstigten Arbeiter 5 bis 6 Prozent. Im Durchschnitt aller Arbeiter sind die Löhne um 4,9 Prozent gestiegen. Daraus geht unzweifelhaft hervor, dass die bisher gewährten Lohnerhöhungen die Teuerung nur zu einem kleinen Teil ausgleichen.

Die schweizerische Arbeiterschaft war sich bei Ausbruch des Krieges bewusst, dass die Erhaltung unserer Unabhängigkeit nicht ohne bedeutende Opfer möglich sein werde, und sie ist auch gewillt, ihren Anteil an den für diesen Zweck bestimmten Opfern zu übernehmen unter der Voraussetzung, dass die Opfer auch wirklich gerecht, d. h. nach der Tragfähigkeit, verteilt werden. Es wird niemand leugnen wollen, dass die Arbeiter schon grosse Opfer gebracht haben durch die Mobilisation und den dadurch verursachten Lohnausfall, der besonders gross war, solange die Lohnersatzordnung noch nicht in Kraft stand. Die Arbeiterschaft und die Gewerkschaften stellten anfänglich keine Lohnforderungen. Sie waren ohne weiteres bereit, im allgemeinen Landesinteresse ihren Wunsch nach Beibehaltung des früheren Realeinkommens zurückzustellen. Es muss indessen festgestellt werden, dass andere Wirt-

schaftskreise nicht dasselbe Verständnis aufbrachten, sondern die Situation sehr einseitig ausnützten, um ihre Stellung zu halten und sogar noch zu verbessern. Erst als die Teuerung über 5 Prozent hinausging, und in ununterbrochen steigender Kurve auf 10, 12 und mehr Prozent anstieg, wurden Begehren und Lohnanpassung gestellt, deren Berechtigung denn auch von den Unternehmern grundsätzlich nicht bestritten wurden. Es wurden im Laufe des letzten Jahres in manchen Zweigen der Wirtschaft Lohnaufbesserungen gewährt. Doch angesichts der ständig steigenden Preise müssen diese als ganz ungenügend bezeichnet werden.

Ein fortwährendes Ansteigen der Preiskurve ohne genügende Lohnanpassung würde bedeuten, dass die Kriegslasten einseitig auf die Lohnerwerbenden abgewälzt würden. Das wäre aber die ungerechteste Art der Verteilung, die für unser Land unheilvolle Konsequenzen haben müsste. Auf diese Weise würden nur die unselbständig Erwerbenden und die nicht Erwerbsfähigen betroffen, und von diesen hätten die am schlechtesten gestellten Schichten am stärksten zu leiden.

Die Kriegslasten müssen aber in einer sozial gerechten Art verteilt werden. Der einzige Weg, der eine planmässige Lastenverteilung ermöglicht, ist die Steuerpolitik. Natürlich ist die Erhebung neuer Steuern nicht populär. Aber sie ist im Grunde genommen die einzige richtige und ehrliche Methode der Lastenverteilung. Deshalb muss sich die Arbeiterschaft entschieden dagegen wenden, dass ihr eine erhebliche Einbusse am Realeinkommen zugemutet wird auf dem Wege der Preissteigerung. Sie kann sich daher nicht einverstanden erklären mit der Tendenz, nur einen bestimmten Teil der Teuerung durch Lohnanpassung auszugleichen. Dass sie anfänglich zurückhielt mit Begehren auf Lohnerhöhung bedeutet nicht, dass sie eine immer weitergehende Schmälerung des Realeinkommens in Kauf nehmen wird. Es ist jetzt schon ein empfindlicher Verlust am Reallohn eingetreten. Aber es darf nicht so weit kommen wie während des Krieges 1914/18, da die Reallohnverminderung 1918 23 Prozent ausmachte gegenüber der Vorkriegszeit und in den Jahren 1916/17, für die keine amtlichen statistischen Angaben vorliegen, wahrscheinlich 25 Prozent überschritten hat.

Die sozialen Spannungen, die sich damals angehäuften und die nachher zur Entladung geführt haben, haben sich in verhältnismässig harmlosen Formen abgespielt. Sie könnten aber im Laufe dieses Krieges oder unmittelbar nachher sehr gefährlich werden für unser Staatswesen und dessen soziale Fortentwicklung. Denn die Lage ist heute ganz anders. Von rechts und von links suchen Gegner unseres Staates unsere demokratischen Einrichtungen zu unterhöhlen. Ihr Einfluss war bis jetzt so gut wie bedeutungslos. Doch schon macht sich eine steigende Unzufriedenheit bemerkbar wegen der starken Teuerung und der ungenügenden Lohnanpassung, besonders unten den untersten Lohnkategorien. Eine weitere

Schmälerung des Realeinkommens der Arbeiterschaft müsste ernste Gefahren heraufbeschwören. Wir möchten daher die Behörden und auch die Unternehmerkreise rechtzeitig darauf aufmerksam machen und sie dringend ersuchen, durch eine weiter entgegenkommende Lohnanpassung diesen Gefahren entgegenzuwirken.

Es ist schon etwa behauptet worden, eine Erhöhung der Löhne führe zur Inflation, da sie die Preise weiter hinauftreibe und neue Lohnerhöhungen nach sich ziehe. Diese Behauptung ist nach unserer Meinung unhaltbar. Wenn und soweit inflatorische Tendenzen die bisherige Preisentwicklung bestimmen, so stammen sie sicher nicht von den Löhnen her, die ja weit hinter den Preisen nachhinken, sondern ihre Ursache liegt auf dem Gebiet der Geld- und Finanzpolitik. Nur von dorthier kann die Inflationsgefahr wirksam bekämpft werden. Allerdings haben manche Lohnerhöhungen auch wieder Rückwirkungen auf die Preise, doch in sehr abgeschwächtem Masse, da ja der Lohn nur ein Teil der Produktionskosten darstellt. Aber nun bedeutet ja die Lohnanpassung nichts anderes als eine teilweise Korrektur der Ungerechtigkeiten, die durch die Preisentwicklung entstanden sind. Sie ist daher unumgänglich.

*

Die vorstehenden Erwägungen veranlassen uns, Sie zu ersuchen, die Preiskontrolle so straff zu handhaben, dass keine Steigerung von Realverdiensten und keine Kriegsgewinne möglich werden, und andererseits die Anpassung der Löhne in weitergehendem Ausmasse als bisher zu fördern. Wir haben die Ueberzeugung, dass die auf diese Weise erzielte gerechtere Verteilung des Volkseinkommens ein ausserordentlich wichtiger Beitrag zur Behauptung unserer Unabhängigkeit ist.

Von der Unfallversicherung.

Aus den „Medizinisch-statistischen Mitteilungen“ der SUVA.

Von M. M e i s t e r.

(Bemerkung: KUVG. = Kranken- und Unfallversicherungsgesetz.)

Unter dem Titel « Medizinisch-statistische Mitteilungen » gibt die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt eine verdienstvolle Arbeit heraus, verfasst vom Leiter der medizinischen Abteilung der Anstalt, Herrn Professor Dr. Fr. Zollinger. Die darin enthaltenen Angaben erstrecken sich in erster Linie über die in den Jahren 1933 und 1934 von der Anstalt anerkannten und erledigten Unfälle sowie Berufskrankheiten. Aus der grossen Fülle des Materials beschränkte sich der Verfasser im wesentlichen auf die Schädigungen, die in medizinischer und erwerblicher Hinsicht von besonderer Be-